



Gemeindeamt Pians
Bez. Landeck – Tirol
6551 Pians
Tel. 05442 62010
E-Mail: gemeinde@pians.tirol.gv.at
www.pians.tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT Nr. GR/003/2021

über die Sitzung des Gemeinderates von Pians am Donnerstag, den 1. Juli 2021 um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Pians.

Auf Antrag von Bürgermeister Harald Bonelli werden die Tagesordnungspunkte

14.) Beratung und Beschlussfassung über die Resolution - Große Beutegreifer

15.) Besprechung der letzten Kassaprüfung vom 03.05.2021

16.) Beschlussfassung der Haushaltsüberschreitungen 2021

17.) Beratung und Beschlussfassung über die Weiderechte der Gemeinde Pians auf Gst. 1792 KG 84004 Grins

Einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN- Stimmen in die Sitzung mitaufgenommen.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung Tempo 30 für das Ortsgebiet von Pians
4. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarungen des Gemeindeverband Schlachthof Fliess (Gründung)
5. Beratung und Beschlussfassung über das Anbot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages über das Passive FTTB / FTTH Netz
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der jährlichen finanziellen Unterstützung des Regionalmanagements Landeck
7. Beratung und Beschlussfassung Projektträgerschaft Radweg Pians
8. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines Pachtvertrages eines Teils der GP. 722 KG 84009 Pians
9. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Beträge bei Grundabtretungen an die Gemeinde
10. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen über den Abkauf eines Containers
11. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen über Wasser und Kanalanschluss für Gst. 155/4
12. Beratung und Beschlussfassung über die Ansuchen von Herrn Mungenast Karl (Pians Hnr. 8a) und Frau Mungenast Simone (Pians Hnr. 4)
14. Beratung und Beschlussfassung über die Resolution - Große Beutegreifer
15. Besprechung der letzten Kassaprüfung vom 03.05.2021
16. Beschlussfassung der Haushaltsüberschreitungen 2021
17. Beratung und Beschlussfassung über die Weiderechte der Gemeinde Pians auf Gst. 1792 KG 84004 Grins

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 13.1. (Allfälliges) Zeitzeugen Projekt
 - 13.2. (Allfälliges) Ferialjob Gemeindearbeiter
 - 13.3. (Allfälliges) Europäischen Mobilitätswoche 2021
 - 13.4. (Allfälliges) 67. Österreichischen Gemeindetages in Tulln
 - 13.5. (Allfälliges) Auffahrt Silvretta
 - 13.6. (Allfälliges) LWL-Quadratsch
 - 13.7. (Allfälliges) Blumenschmuck Dorf
 - 13.8. (Allfälliges) Hunde-Gassistationen
 - 13.9. (Allfälliges) Grillplatz
 - 13.10. (Allfälliges) Haarlandweg
 - 13.11. (Allfälliges) Raich-Brunnen (Quadratsch)
 - 13.12. (Allfälliges) Umweltverschmutzung Bereich Wohnanlage

Anwesende: BGM Harald Bonelli, Vize-BGM Adolf Leitner, GR Albert Wolf, GR MMag. Thomas Pichler, Gemeindevorstand Walter Mathoy, GR Ilse Krismer, GR Manuel Ladner, GR Ing. Hubert Kolp, GR Bernhard Prantauer, GR Gregor Pfeifer, GR Ing. Mathias Schuler, AL Karlheinz Grießer,

Entschuldigt: -

Zu Punkt 1.)

Nach der Begrüßung der Erschienen wurde die Sitzung eröffnet und die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden Bürgermeister Harald Bonelli festgestellt.

Zu Punkt 2.)

Bericht des Bürgermeisters von 24.03.2021 bis 01.07.2021. Der Bericht des Bürgermeisters liegt am Gemeindeamt Pians zur Einsicht auf.

Zu Punkt 3.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen die nachstehende Verordnung Tempo 30 im Ortsgebiet der Gemeinde Pians:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pians, beschlossen anlässlich der Sitzung am 01.07.2021, mit der für das Ortsgebiet von Pians mit Ausnahme der B 171 Tiroler Straße und der B 188 Paznauntalstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erlassen wird.

Aufgrund des § 20 Abs. 2a, in Verbindung mit § 94d Ziff. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. I Nr. 161/2020, wird verordnet:

§1

Auf allen Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Pians innerhalb der Ortstafeln mit dem Wortlaut „PIANS“ wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

§2

Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel Pians“ kundgemacht. Unterhalb der Verbotsschilder sind die Zusatztafeln „Ausgenommen B171, B188“ anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft.

Zu Punkt 4.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen, nachstehende Vereinbarung abzuschließen und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Schlachthof Fließ“ zu erlassen:

Vereinbarung

I.

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Grins, Kaunertal, Ladis, Pians, Prutz, St. Anton a.A., Serfaus, Strengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020 zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, den bestehenden Schlachthof in Fließ zu erwerben, zu erweitern, zu sanieren und den Schlachthof zu verpachten bzw. zu betreiben.
3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Schlachthof Fließ“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.

II.

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Schlachthof Fließ“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Versammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Versammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen. Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
 - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Weiters gehört dem Verbandsausschuss gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt

im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- 1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

Die Investitionsbeiträge (Kosten für den Erwerb des Grundes und der Immobilie, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Errichtung der Anlagen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen sowie die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen:

Gemeinde Faggen	2,19	%
Gemeinde Fendels	1,63	%
Gemeinde Fiss	5,50	%
Gemeinde Fließ	22,09	%
Gemeinde Flirsch	4,47	%
Gemeinde Grins	5,13	%
Gemeinde Kaunertal	5,53	%
Gemeinde Ladis	4,58	%
Gemeinde Pians	2,75	%
Gemeinde Prutz	5,41	%
Gemeinde St. Anton a.A.	8,36	%
Gemeinde Serfaus	9,21	%
Gemeinde Strengen	4,90	%
Gemeinde Tobadill	3,08	%
Gemeinde Tösens	4,60	%
Gemeinde Zams	10,57	%
Gesamt	100,00	%

- 2) Ein sich aus dem Betrieb ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach dem im Absatz 1) vorgesehenen Schlüssel aufzuteilen bzw. auszuzahlen.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages durch die Verbandsversammlung ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstehenden Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 10

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge nach § 7 aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 11

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Prüfungsausschuss nach § 109 TGO der Prüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 12

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zu Punkt 5.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen das vorliegende Anbot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages über das Passive FTTB / FTTH Netz zwischen der Gemeinde Pians und der tirolnet GmbH Bruggfeldstraße 5, 6500 Landeck.

Zu Punkt 6.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement für den Bezirk Landeck – Regio L für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde Pians verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind nicht vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von **€ 2,50 pro Einwohner** ist gegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Zu Punkt 7.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen die Projektträgerschaft für das Projekt Radweg Pians zu übernehmen.

Zu Punkt 8.)

Vize-Bürgermeister Leitner Adolf informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand des Projekts Spielplatz auf GP. 3131/3 in Quadratsch. Um den Spielplatz in einem ordentlichen Ausmaß errichten zu können, wird angedacht ein Teil der GP. 722 zu pachten.

Nach ausführlicher Diskussion, stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Pians mit 4 JA-, 6 NEIN-Stimmen und 1 Stimmenthaltung gegen die Erstellung eines Pachtvertrages.

Zu Punkt 9.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen Richtwerte für Grundabtretungen wie folgt:

Preise Bauland (gewidmete Flächen):

Der Ausgangswert (m²-Verkehrswert) wird mit EUR 195,-- festgelegt. Kauft oder veräußert die Gemeinde gewidmetes Bauland welches direkt bebaubar ist, wird der Soziale Wohnbaupreis herangezogen. Dieser wird mit 80% des Verkehrswertes bewertet. Werden gewidmete und bebaubare Flächen von einer Gemeinde zum Ausbau des Wegenetzes abgelöst, so werden 50% des Verkehrswertes herangezogen. Wenn auf Grund der Lage und anderen Gegebenheiten (wie z.B. rote Gefahrenzone, ungünstige Form, extreme Steilheit usw.) ein gewidmetes Grundstück nicht bebaubar ist und wird dieses abgelöst, so werden 20% des Verkehrswertes angenommen.

Preise Landwirtschaftlicher Flächen (Freiland):

Der Ausgangswert (m²-Verkehrswert) für landwirtschaftliche Flächen wird mit EUR 6,15 festgelegt. Für überdurchschnittlich gute Flächen kann ein Zuschlag von bis zu 25% auf den Verkehrswert gegeben werden. Für schlechte landwirtschaftliche Nutzflächen (z.B. nicht maschinell bewirtschaftbar) können Abschläge von bis zu 40% vom Verkehrswert in Abzug gebracht werden.

Zu Punkt 10.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen den Container der Marke Werner/Weber der im Jahr 2013 von der Gemeinde Pians angeschafft wurde an Herrn Weiskopf Andreas zu veräußern.

Zu Punkt 11.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 JA- 0 NEIN-Stimmen das Ansuchen von Leitner Martina und Redolfi Andreas betreffend Anschluss an das öffentliche Kanal- und Wassernetz (Gst. 155/4). Die Anschlüsse sind mit den Gemeindearbeitern der Gemeinde Pians abzustimmen.

Zu Punkt 12.)

Der Gemeinderat einigt sich einstimmig über die Ansuchen wie folgt:

- Die Entscheidung über das Ansuchen von Herrn Mungenast Karl (Pians Hnr. 8a) wird vertagt. Die Verordnung wird geprüft.
- Das Ansuchen von Frau Mungenast Simone (Pians Hnr. 4) wird abgewiesen, da lt. Verordnung ein solches Ansuchen nur der Grundstückseigentümer einbringen kann.

Zu Punkt 14.)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen die Resolution zur Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft zu unterstützen.

Zu Punkt 15.)

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Albert Wolf erläutert dem Gemeinderat das Protokoll der letzten Kassaprüfung vom 03.05.2021. Der Gemeinderat nimmt das Protokoll einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen zur Kenntnis.

Zu Punkt 16.)

Nach Vortragung und Erläuterung der Haushaltsüberschreitungen 2021 durch BGM Harald Bonelli beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN-Stimmen die vorliegenden Haushaltsüberschreitungen 2021.

Zu Punkt 17.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians beschließt einstimmig mit 11 JA- und 0 NEIN Stimmen auf die Weidrechte (Dienstbarkeit) lt. der Servitutenregulierungsurkunde vom 15.08.1867 auf Gst. 1792 KG 84004 Grins zu verzichten und stimmt einer Änderung bzw. Löschung aus dem Grundbuch ausdrücklich zu.

Zu Punkt 13.1.)

Zeitzeugen Projekt:

Bürgermeister Harald Bonelli erläutert das Zeitzeugen Projekt. Der Gemeinderat befürwortet die Teilnahme an diesem Projekt.

Zu Punkt 13.2.)

Ferialjob Gemeindearbeiter:

Der Gemeinderat beschließt die Stellenausschreibung für „Ferialpraktikanten/innen“ für die Sommermonate 2021 als Mitarbeiter/in für handwerkliche Tätigkeiten und zur Mithilfe der Gemeindearbeiter.

Zu Punkt 13.3.)

Europäischen Mobilitätswoche 2021:

Der Gemeinderat einigt sich für eine Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche 2021.

Zu Punkt 13.4.)

67. Österreichischen Gemeindetages in Tulln:

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich bis Ende Juli 2021 für den Gemeindetag auf dem Gemeindeamt Pians anmelden.

Zu Punkt 13.5.)

Auffahrt Silvretta:

Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümer wurden und werden geführt. Der Entscheid, ob es zur geplanten Verbreiterung der Straße oder nur zu einer Sanierung kommt, soll zeitnah erfolgen.

Zu Punkt 13.6.)

LWL-Quadratsch:

Die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH wird im Sommer/Herbst 2021 das Leitungsnetz vom Bereich Leitner Wilfried nach Quadratsch weiterlegen. Das LWL-Leitungsnetz wird immerfort mitverlegt. LWL-Leerverrohrungen für den Gebrauch in Privatgrund kann von der Gemeinde bezogen werden.

Zu Punkt 13.7.)

Blumenschmuck Dorf:

Gemeindevorstand Mathoy Walter informiert den Gemeinderat über den neuen Dorf-Blumenschmuck von der Gärtnerei Schlatter aus Landeck.

Zu Punkt 13.8.)

Hunde-Gassistationen:

Die Gassi Stationen sind zurzeit extrem stark befüllt. Die bereits regelmäßige Entleerung durch die Gemeindearbeiter soll enger getaktet werden.

Zu Punkt 13.9.)

Grillplatz:

Gemeindevorstand Mathoy Walter regte eine Errichtung einer öffentlichen Grillstelle mit Sitzgelegenheit an. Ein Platz bei der Fischerhütte würde sich anbieten. Gespräche werden geführt.

Zu Punkt 13.10.)

Haarlandweg:

Aktuell gibt es keine Neuerungen in diesem Projekt.

Zu Punkt 13.11.)

Raich-Brunnen (Quadratsch):

Die Tafel beim Raich-Brunnen in Quadratsch soll wieder angebracht werden.

Zu Punkt 13.12.)

Umweltverschmutzung Bereich Wohnanlage:

Gemeinderäte/innen wurden von Bürgern auf eine Umweltverschmutzung durch Müll, Zigarettenstummel, usw. unterhalb der Wohnanlage in Pians aufmerksam gemacht. Verursacht naheliegend durch Mieter der Wohnanlage. Es wird eine Beschwerde bei der Alpenländische Gemeinnützige Wohnbau GmbH eingereicht.

Nachdem keine neuen Anträge oder Anfragen mehr eingebracht werden, wird die Sitzung um 22:10 Uhr geschlossen.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Harald Bonelli



Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.07.2021

SID 65F90F3E1181F6CF24AC65

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.pians.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur